

Na 78

1

REGIS

Blank lines for handwritten text.

REGIS  
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK JOHANN CHRISTIAN SENCKENBERG  
FRANKFURT AM MAIN

M 270

Administration  
der  
Dr. Senckenbergischen Stiftung

Frankfurt a. M., 20 November 1907  
Museumstrasse 27

Herrn Grafen von Barou!

Geliebtester Herr Graf! Ich habe die Ehre, Ihnen  
aus dem Besitze der Senckenbergischen Stiftung,  
in deren Besitz sich befinden, ein Bildnis  
zu übersenden, welches ein hervorragendes  
Beispiel der Kunst des 17. Jahrhunderts ist.  
Das Bildnis zeigt den Kaiser Friedrich III.  
von Preussen, welcher ein hervorragendes  
Beispiel der Kunst des 17. Jahrhunderts ist.  
Das Bildnis zeigt den Kaiser Friedrich III.  
von Preussen, welcher ein hervorragendes  
Beispiel der Kunst des 17. Jahrhunderts ist.  
Das Bildnis zeigt den Kaiser Friedrich III.  
von Preussen, welcher ein hervorragendes  
Beispiel der Kunst des 17. Jahrhunderts ist.

Das Bildnis zeigt den Kaiser Friedrich III. von Preussen, welcher ein hervorragendes Beispiel der Kunst des 17. Jahrhunderts ist.



Sophia

Philipp Wilhelm

Kastor von von Freiherrn Carl von Busseck, großherzoglich  
 sächsischer Landmarschall in Gießen (geb. 9. XII. 1799 + 11 März  
 1870 zu Gießen) / profirontat unvar. des jüngeren Bruders  
 des Kaiserkrönig von großherzogl. sächs. Rittmeister (geb. 7 Mai  
 1776 zu Röchelheim, gestorben 25 Sept 1852 zu Brühlbach) / profirontat  
 unvar. Aus daher für nicht zu rechnen: Freiherr Carl  
 von Busseck groß. sächs. Landmarschall geb. 6 Dec 1799 zu Gießen  
 7. Oct 1870 zu Gießen, <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>

die die <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 Kindesleber <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 ist, zu dürfen der <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 Leuckenerischen Familienhelder für ein <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 Carl von Busseck (1799-1870) bezeichnen haben.

Wenn Administration man Herrn und Frau  
 grafen Souchet zu bezeichnen Siebe möglichst,  
 wenn Sie die große Güte haben wollten und mit  
 gütlichen, ob für in dem Besize eines der Mitglieder  
 Ihre Familie für einen Leuckenerischen Familien,  
 Portrait eine beifindung und beifindung Sallat  
 ob die <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 die <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup> <sup>Kindesleber</sup> <sup>geb. 1799</sup> <sup>gestorben 1870</sup>  
 beifindung zu dürfen.

Mit dem vorhinbesten Dank für eine sehr  
 gütlichen Mittheilung und mit der Hoffnung  
 der vorhinbesten Befriedigung bin ich  
 Ihr sehr dankbar.

D. med. C. Roediger. P.R.



Leipz. d. 25. 11. 07.

Op 26/11 07

Herrn Professor Herrn Meißner!

Ihre Güte will ich mich bei dieser Gelegenheit  
die Geroltenbergischen Familienbibliothek,  
fest wiederholend zu danken. -

Meine allerbste Leuchte Herr Meißner hat  
Bildern der Familien Meißner. -  
der Hauptstadt univ. Leuchte Herr  
preis Bibliothek der Universität Leipzig  
übernehmen, weil dieses Bucher ungenügend  
Bildern der Familien Geroltenberg  
Herrn Prof. Dr. Meißner, Direktor  
der Universitäts-Bibliothek, weil dies ein  
wichtiges Bild der Geschichte ist, weil  
wichtigere Herr Meißner zu verstehen,  
Sich bitte sich diese mit demselben zu wandern.

Mit herzlichster Hochachtung

Ihr ergebener

Alfred Meißner

*[Faint, illegible handwriting on a piece of aged, yellowed paper with horizontal lines.]*

Schedulae Senckenbergii in specie. (zu Nglk C. 9 No 2)  
 10müd fol in Papp geheftet, enthält 111 Blätter  
 von denen sind Titelblätter, 1 Blatt leer, 102 von Senckenberg's Hand  
 geschrieben.

Titelblatt von Brecht geschrieben:

Significandi  
 J. J. Senckenberg  
 1792  
 10 von 21 Vacantibus 1792 im Kaiserlichen preussischen  
 H. Administrationen present, designiert und ad  
 Cancellarium generalem  
 ernannt.

Inhalt.

- I. Haupttitel. (Blatt. 3.)
- II. 32 Schemata, von welchen Abschriften communicirt und eingesehen,  
 nicht mehr können (a)
- III. 15 Schemata, in dem Distinctio ~~Blatt~~ = Memorial = Exemplar gelassen  
 und Abschriften communicirt worden können (b)
- IV. 14 Schemata, welche in dem ursprünglichen Zustand verfasst sind  
 befinden worden, jedoch nicht in Abschrift communicirt  
 werden können (c)
- V. 3 Schemata, von welchen nur ein mit Abschrift gegebenes  
 Original Abschriftlich communicirt sein (d)
- VI. 4 Schemata, von welchen vig. Decr. de 22 Dec 1793 durch  
 Administrationis Copiam erhalten haben. (e)
- VII. Aufsätze, Stücke, die nicht mehr sind, nicht mehr sind,  
 jedoch in communicirt sein können Abschriften  
 ad nota zu liegen sind. Bestehen aus 13 Blättern in  
 folio und dem Actare (f)

(a) Das sind in dem "Mouita" auf fol. 41 bis fol. 61.  
 mit Abschriften von 2 Abschriften von No 13 u. No 27 die Abschriftlich  
 sind auch in dem Actare gelassen,  
 16 / Das sind in dem "Mouita" auf fol. 34-41 mit dem  
 von den Schemata No 2, 4, 5, 8 und 16 welche Abschriftlich erhalten  
 werden sind gelassen.

- c) Eins Schedula p<sup>er</sup> in unfernen B<sup>er</sup>en, „Schedulae“ auf  
P<sup>er</sup>ta 1 bis 11.
- d) Eins p<sup>er</sup> in unfernen „Schedulae“ auf P<sup>er</sup>ta 13 u<sup>nd</sup> 14.
- e) Ein Copia fastt in den M<sup>o</sup>n<sup>at</sup>en. Abdr<sup>uck</sup> folgt weiter unten.
- f)

Die in den Abschriften von Senckenbergs Schedulae (cf. oben!)  
 finden in Notam Marquieseder yndischen Manuskrifte) mit folgenden  
 Bestimmungen Senckenbergs sind:

Orig. Schedul.  
 II. 13.

1) Messung zu fol 42. der Mocita pitar: die Zeit der  
 Künfte in dem Jahr der Societat vllspruchet aufrecht:  
 11) für den Fall wenn sie mit Zuzugung eines  
 Jurisconsulti vel Syndici vel alioquin; jährl.  
 der zu demselben Jahr jährlich 50 fl  
 vel Thaler.  
 vel et für den Fall wenn mit einem  
 Mercatore der Lutherischen Königschafft ex  
 Collegio der 9 oder 51 ex."

Orig. Schedul II. 15.

"Exit fideicommissum perpetuum familiae  
 et institutum simul. ist fol 48. oben

orig. Schedul II. 27

d. 4. 23 gber 1752  
 ad necesse institutum forte evadere  
 zu namum lictas eingetragene Anwesenheit  
 Lictoribus, Lictoribus; oder Anwesenheit  
 Anwesenheit numerum  
 eligendus ab his non non esse  
 2) hanc in numerum  
 non praeter ad notanda medica posteris,  
 facti utilia.

orig. Schedul III. 2.

d. 5. 2 februar 1770.  
 Die Sache zu Herrn Beckenbergs =  
 so habe die Sache der Herr Lictor in seinem  
 Lictoribus in der Not von Frankfurt die von Chrostische  
 Künfte erpicht; und zwar mit Probst, Anwesenheit  
 Künfte - Anwesenheit und einem Anwesen.  
 Die Sache in confirmatione Caesarea Anwesenheit, Künfte.  
 Anwesenheit, Anwesenheit Künfte und Künfte die Sache  
 2) der Künfte der Herr Lictor  
 Die Sache der Herr Lictor die Künfte der Herr Lictor

nun zuvörderst zupficht, und zu Manuskript form schriftlicher  
Aufsatz zu prüfen. Lyptimackon.

?

Eodem jure, und mit Casten, Hospital u. Armenanstalt  
sowie in dem ansehnlichen. unim. Hoffmann  
prinzipale. Lyptim, u. Frau Pankraty, sowie in der  
unim. nimmant-fälle, ist es bei uns nimmant malen.  
Fict titulos sub lit. S.

Senckenbergische Hoffmann für Anstalt  
der Medicinal-Physik und unim. Lyptimackon  
Rechtsanwaltschaft.

Nominantes Administratores  
Revisores der Anstalt.

orig. Schedul. III. 4 u 5 - sind Notizen über die Lyptimackon u. Anstalt.

orig. Schedul. III. 8. 1. 7. 7 December 1771.

Queritur ob ist die Lyptimackon unim. in Revisio-  
nis Rhythmus, u. auch alle Lyptimackon Hoffmann  
notiz im Pankraty'schen Lyptimackon künftig die  
Revisores prägen solle. S. u. Lyptimackon  
seniores in Lyptimackon u. d. Lyptimackon  
Lyptimackon seniores.

orig. Schedul. III. 16.

Diogenes Laertius. in Diogene L. VII. C. 2. unim. 6.  
Diogenes uobilitatem et gloriam et hujus modi  
celestia desiderat, dicens malitiae esse ornamenta.  
Solam rectam esse Republicam quae

? manuscripti legibus falsaret.

? vid. Laurentii Sic. malii de optimo senatore  
libros 2. Basiliae 1543. 8. p. 9

orig. Schedul. IV. 4. Schedulae Senckenbergianae, nam malitiam, orig. Accr:  
d. 22 Dec. 1773. die Lyptimackon u. Administratores copiare an.  
peltu peltu. (wo?)

d. 7. 3. Oct. 1765

" " 2. Judaeos medicos et carniciorum filios, pariter  
doctores excludere ex collegio meo.

" " 3. 7. 9. October 1765.



Leipzig den 17ten April 1804  
Herrn Prof. Dr. J. G. Meißner  
in Frankfurt a. M.



Die Rechte sollen bei der Staatsbürger und manchen Capitul mit ihm  
Öffne bekräftigen, jedoch zu dem Zweck, sollen sie nicht beyte werden,  
die Madyen anfordern mit gewarnter Räfte; so ist beyte zu bekräftigen  
Ludwigs von Österreich Professorium. Zuletzte steht, ob sie nicht  
grünig. Spricht mit <sup>die Handlung ist, dass die Handlung zu weise und geteilt</sup>  
(Mant. fol. 57.) <sup>und die Handlung zu weise und geteilt</sup> <sup>die Handlung zu weise und geteilt</sup>  
spricht, mit dem zu weise.

Mani Institut ip pro Publico, die Recht und die Bürgerrecht  
zu allprudent Bürger. Das Paktikum soll Räfte und Bürger  
sein. (Schedulae pg. 44)

Mani Institut nicht ein im mannsprudente Bürgerrecht man  
Functio und grünlige die Rechte sein.  
(Mant. fol. 48)

Endzweck der Stiftung

(zu § 4 des Hauptstiftungsbriefes, vid.ad § 7 )

Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat - Endzweck ex amore Publici genehmigen & vid § 7 ad usus publicos in re medica & § 8 zum Besten des Publici & § 14 zum Besten des Publici allein &

Hier ist zu verstehen, dass nicht Senatus allein das Publicum ist, ob er schon die Spitze und Vertretung desselben ist,

dass nicht eine willkürliche Herrschaft, die für die bürgerliche Freiheit ein Hemmiss bedeutet, ein Allgemeingut ist, dass nicht

Bestrebungen, welche auf dieses verwerfliche Ziel hinarbeiten,

Gesetze sind, wie schlechte Regierungen sich einreden, sondern,

dass den Bürgern der Vaterstadt, aus welchen der Senat besteht

und gewählt wird, zusammengenommen die Allgemeinheit ausmachen.

Das allgemeine Beste, das Gemeinwohl habe ich im Auge, die Allge-

meinheit soll wachen über mein und ihr Gut. So meine ich den

Fehlritten des Senats und der Aerzte - denn alle Menschen sind

dem Irrthum unterworfen - eine Riegel verschieben zu können.

Die Bürger dieser Stadt bilden die Allgemeinheit, und die aus ihnen gewählten Collegien des Senats und der Bürger (51 er u. 9 er) sind die Spitzen der Bürgerschaft oder Allgemeinheit. Und so kann neben diesen Spitzen und Sprechern der Allgemeinheit jeder Bürger nachfragen, wie es um meine Stiftung und deren Verwaltung steht, wennes etwa irgendwo beim Senat, den Bürgercollegien oder den Aerzten selbst fehlen sollte.

(Monita fol. 3 vers. bis 5 vers.)

Mein Haus und Alles, was ich habe sei bestimmt Aerzte fromm, redlich, fleissig und geschickt zur Förderung des allgemeinen Wohls zu machen. Mein Haus soll nicht ein Fress=Sauff=oder Spiel= noch Hurenhaus sein, nicht zum Müssiggang und Lastern, sondern zu Studien und rechtschaffehem Leben dienen. Ja es soll ein wahrhaftiges Gotteshaus sein, dessen Endzweck ist, Gottes Ehre und das allgemeine Beste.

(Monita fol. 30 vers. u. 31.)

Die Aerzte sollen bei der Vertheilung aus meinem Institut nicht ihre Söhne bedenken, haben sie kein Geschick, sollen sie nicht Aerzte werden, die Medizin erfordert aufgeweckte Köpfe. Es ist besser sie lernen Handwerk oder andere Professionen. Ehrliche Arbeit, ob sie auch gering, schändet nicht. Der Endzweck ist, der Vaterstadt zu nützen und gute Aerzte und Chirurgen zu bilden, nicht den Aerzten Almosen und Brod zu schaffen, nicht davon zu prassen.

(Monita fol.51)

Mein Institut ist pro Publico, Senat und Bürgerschaft, so allesamt Bürger. Das Publicum soll Richter und Beschützer sein.

(Schedul.pg 44)

Mein Institut wird ein immerwährendes Fideicommiss meiner Familie und zugleich der Aerzte sein.

(Monita fol.48)

Die Bürger sollen die Rechte des Institutes nicht missbrauchen, sondern es zu ihrem Nutzen anwenden. Die Aerzte sollen ihre Kunst nicht als Mittel zum Leben, sondern als Beruf anerkennen. Die Verwaltung des Institutes soll durch einen Ausschuss von Bürgern und Aerzten besorgt werden. Die Einkünfte des Institutes sollen zur Verbesserung der medizinischen Wissenschaften und zur Unterstützung der ärmeren Aerzte verwendet werden. Die Rechte des Institutes sollen durch die Gesetzgebung geschützt werden.

Mein Institut soll ein Muster für andere Institute sein. Die Verwaltung soll durch einen Ausschuss von Bürgern und Aerzten besorgt werden. Die Einkünfte des Institutes sollen zur Verbesserung der medizinischen Wissenschaften und zur Unterstützung der ärmeren Aerzte verwendet werden. Die Rechte des Institutes sollen durch die Gesetzgebung geschützt werden.



### Endzweck der Stiftung

(zu § 4 des Hauptstiftungsbriefes, vid. ad § 7 )

Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat - Endzweck ex amore Publici genehmigen & vid § 7 ad usus publicos in re medica & § 8 zum Besten des Publici & § 14 zum Besten des Publici allein &

Hier istX zu verstehen, dass nicht Senatus allein das Publicum ist, ob er schon die Spitze und Vertretung desselben ist, dass nicht eine willkührliche Herrschaft, die für die bürgerliche Freiheit ein Hemmniss bedeutet, ein Allgemeingut ist, dass nicht Bestrebungen, welche auf dieses verwerfliche Ziel hinarbeiten, Gesetze sind, wie schlechte Regierungen sich einreden, sondern, dass den Bürgern der Vaterstadt, aus welchen der Senat besteht und gewählt wird, zusammengenommen die Allgemeinheit ausmachen. Das allgemeine Beste, das Gemeinwohl habe ich im Auge, die Allgemeinheit soll wachen über mein und ihr Gut. So meine ich den Fehlritten des Senats und der Aerzte - denn alle Menschen sind dem Irrthum unterworfen - eine Riegel verschieben zu können.

Die Bürger dieser Stadt bilden die Allgemeinheit, und die aus ihnen gewählten Collegien des Senats und der Bürger (51 er u. 9 er) sind die Spitzen der Bürgerschaft oder Allgemeinheit. Und so kann neben diesen Spitzen und Sprechern der Allgemeinheit jeder Bürger nachfragen, wie es um meine Stiftung und deren Verwaltung steht, wennes etwa irgendwo beim Senat, den Bürgercollegien oder den Aerzten selbst fehlen sollte.

(Monita fol. 3 vers. bis 5 vers.)

---

Mein Haus und Alles, was ich habe sei bestimmt Aerzte fromm, redlich, fleissig und geschickt zur Förderung des allgemeinen Wohls zu machen. Mein Haus soll nicht ein Fress=Sauff=oder Spiel= noch Hurenhaus sein, nicht zum Müssiggang und Lastern, sondern zu Studien und rechtschaffehem Leben dienen. Ja es soll ein wahrhaftiges Gotteshaus sein, dessen Endzweck ist, Gottes Ehre und das allgemeine Beste.

(Monita fol. 30 vers. u. 31.)

Die Aerzte sollen bei der Vertheilung aus meinem Institut nicht ihre Söhne bedenken, haben sie kein Geschick, sollen sie nicht Aerzte werden, die Medizin erfordert aufgeweckte Köpfe. Es ist besser sie lernen Handwerk oder andere Professionen. Ehrliche Arbeit, ob sie auch gering, schändet nicht. Der Endzweck~~XXX~~ ist, der Vaterstadt zu nützen und gute Aerzte und Chirurgen zu bilden, nicht den Aerzten Almosen und Brod zu schaffen, nicht davon zu prassen.

(Monita fol.51)

---

Mein Institut ist pro Publico, Senat und Bürgerschaft, so allesamt Bürger. Das Publicum soll Richter und Beschützer sein.

(Schedul.pg 44)

---

Mein Institut wird ein immerwährendes Fideicommiss meiner Familie und zugleich der Aerzte sein.

(Monita fol.48)

Administratoren.

7. Januar 1770.

Nb. Künftig so etwas neu drucken lassen, anno a publicatione documentorum Instituti elapso vel revoluto: zu gedenken, dass wie Varrentrapp einen Kalender hat und zu diesem als Anhang die jetzige Verfassung Frankfurts.

die 4 Administratoren des medicinischen Institutes aus der Zahl der Aerzte mit

den 4 aus der Bürgerschaft nebst diesen gesetzt habe für das Bürgerhospital. ....

So lange ich lebe, wähle ich selbst die Administratoren, nach meinem Tode, so ein neuer zu machen, soll das ganze Collegium durch die 3 Administratoren eine neue Persönlichkeit meinem Neffen, oder nach dem Aussterben meiner Familie dann an die Universität Giessen vorschlagen, damit sie wählen; sie haben nur das Vorschlagsrecht und können auch gedachte Personen ~~zu~~ sonst aus dem Collegium wählen, wenn sie kennen und gut halten, den von mir in den Satzungen gesetzten Endzweck zu erreichen.

(Monita fol. 34 u. 35)

---

20. Mai 1772.

Nach meinem Tode ist in den Varrentrappschen Kalender zu setzen, wer die Administratoren sind in dem Collegio medico und im Bürgerhospital. Hinzuzusetzen sind auch die Revisoren eines jeden Jahres: der Stadtschultheiss, der Senior Syndicus primarius, oder der, den aus dem Collegium der Syndici meine Familie wählen will, oder wenn diese ausgestorben ist, die Dekane der juristischen und medicinischen Fakultät der Universität Giessen.

(Monita fol. 36 u. 37)

11 März 1772.

Zu der Administration bei meinem Bürgerhospital sollen solche aus der Bürgerschaft gewählt werden, welche sich durch Weisheit und Zuverlässigkeit auszeichnen, und gleichzeitig nicht zu dem Senat zu gelangen suchen.

Meine Familie und deren Nachfolger .....sollen die Vorsteher ernennen aus dem Collegium medicum und dem Bürgerhospital den Bürgern zu dem Collegium medicum und dem Bürgerhospital.

Der Senat hat hier nichts zu handeln.

(Monita fol.65 vers. u. Schedulae pag.52)

---

27. Nov. 1766)

Physici sollen meine Stiftung verwalten, aber allein, so sie tüchtig sind und berufen sein wollen, nämlich die von den Aerzten welche in Bezug auf Wissenschaft und Tugend die besten sind. Ebenso will ich lutherische, da ich eine lutherische Stiftung gemacht habe. Ausgeschlossen sind die Katholiken (Papicolae) auch wenn sie einmal Physici werden sollten. Ausgeschlossen sind die Reformirten obschon der Älteste der 3 Petrus de Spina Physicus war. Ausgeschlossen sind die Juden, die auch vor Alters Physici waren.

(Monita fol.64 vers. u. Schedulae pag.50)

---

Und sind alle Zeit solche aus den Bürgern zu Administratoren zu wählen, die entweder nicht wählbar zu der Raths=Stelle sind oder selbe nicht begehren.

(Monita fol.36 vers.)

---

(Monita fol.38 u. 37)

11 März 1772.

Zu der Administration bei meinem Bürgerhospital sollen solche aus der Bürgerschaft gewählt werden, welche sich durch Weisheit und Zuverlässigkeit auszeichnen, und gleichzeitig nicht zu dem Senat zu gelangen suchen.

Meine Familie und deren Nachfolger .....sollen die Vorsteher ernennen aus dem Collegium medicum und ~~dem Bürgerhospital~~ den Bürgern zu dem Collegium medicum und dem Bürgerhospital.

Der Senat hat hier nichts zu handeln.

(Monita fol.65 vers. u. Schedulae pag.52)

---

27. Nov. 1766)

Physici sollen meine Stiftung verwalten, aber allein, so sie tüchtig sind und berufen sein wollen, nämlich die von den Aerzten welche in Bezug auf Wissenschaft und Tugend die besten sind. Ebenso will ich lutherische, da ich eine lutherische Stiftung gemacht habe. Ausgeschlossen sind die Katholiken (Papicolae) auch wenn sie einmal Physici werden sollten. Ausgeschlossen sind die Reformirten obschon der Älteste der 3 Petrus de Spina Physicus war. Ausgeschlossen sind die Juden, die auch von Alters Physici waren.

(Monita fol.64 vers. u. Schedulae pag.50)

---

Und sind alle Zeit solche aus den Bürgern zu Administratoren zu wählen, die entweder nicht wählbar zu der Raths=Stelle sind oder selbe nicht begehren.

(Monita fol.36 vers.)

---

(No. 27. 102. 1110)

Administratoren.

7. Januar 1770.

Nb. Künftig so etwas neu drucken lassen, anno a publicatione documentorum Instituti elapso vel revoluto: zu gedenken, dass wie Varrentrapp einen Kalender hat und zu diesem als Anhang die jetzige Verfassung Frankfurts.

die 4 Administratoren des medicinischen Institutes aus der Zahl der Aerzte mit

den 4 aus der Bürgerschaft nebst diesen gesetzt habe für das Bürgerhospital. ....

So lange ich lebe, wähle ich selbst die Administratoren, nach meinem Tode, so ein neuer zu machen, soll das ganze Collegium durch die 3 Administratoren eine neue Persönlichkeit meinem Neffen, oder nach dem Aussterben meiner Familie dann an die Universität Giessen vorschlagen, damit sie wählen; sie haben nur das Vorschlagsrecht und können auch gedachte Personen ~~xx~~ sonst aus dem Collegium wählen, wen sie kennen und gut halten, den von mir in den Satzungen gesetzten Endzweck zu erreichen.

(Monita fol. 34 u. 35)

---

20. Mai 1772.

Nach meinem Tode ist in dem Varrentrappschen Kalender zu setzen, wer die Administratoren sind in dem Collegio medico und im Bürgerhospital. Hinzuzusetzen sind auch die Revisoren eines jeden Jahres: der Stadtschultheiss, der Senior Syndicus primarius, oder der, den aus dem Collegium der Syndici meine Familie wählen will, oder wenn diese ausgestorben ist, die Dekane der juristischen und medicinischen Fakultät der Universität Giessen.

(Monita fol. 36 u. 37)

Admissionstabelle

7. Januar 1770.

Einzig, so etwas man zu machen begehrt, welches die Zeit mit der  
Anschaffung der Bücher der Kassen der Medizinischen Fakultät  
Mitteln ist: zu geschweigen, daß man sich durch die  
Zeit zu einem als dem einzigen Hauptort Frankfurt.  
die Admissionsproben der Medizinischen Fakultät  
die Zeit der Nacht und mit  
die Zeit der Einweisung und der Einweisung für die  
Einweisung ist.

Die Einweisung, mußte ist die Admissionsproben,  
und man hat, so die Natur zu verstehen, soll der ganze  
Collegium der Admissionsproben nicht nur Kassen,  
hat man die Kasse, aber auch die Einweisung man  
Einweisung die die Einweisung der Kassen, und  
zu wissen: zu sehen und der Kassen mit und man  
mit der Kasse der Kasse der Collegium man,  
man zu sehen und gut sehen, die man in die  
Einweisung der Kasse zu man zu man.

(Merkel. fol. 34 u. 35)

Und man hat, ist in der Kassen der Kassen  
zu sehen: man die Admissionsproben sind in Collegio  
Medico und in Einweisung. Zu man zu man sind  
mit der Kassen man zu man zu man: der Kassen  
die Einweisung der Kassen, aber die man mit der  
Collegium der Kassen man Einweisung man will,  
die man die Kassen mit der Kassen, die man  
die man zu man und man zu man die Kassen der  
Einweisung sind.

(Merkel. fol. 36 u. 37)

11. März 1772.

Zu der Admissionsproben die man die Einweisung sind, soll man  
mit der Einweisung mit man man, welche ist die Kassen.  
mit und die man zu man man, und man zu man  
zu man man zu man man. . . . .  
man Einweisung und man Kassen . . . . . soll man die



Maskepo nauarumau mit dem Collyrium Medicinum und dem  
Lingronen dem Collyrium Medicinum und dem Lingronen  
No. 1000 per spec. unip. in fructu.

(Mouita fol. 65 vers. u. Schedulae pag. 52)

27. Nov. 1766.

Physici plura nuncia dicitur, velis collige te si  
Lingronen sind und mit dem spec. unip. malum, univ. <sup>in</sup> dem  
Lingronen <sup>malum in Lingronen</sup> und Lingronen No. 1000 sind.

Es mit Lingronen, die ist nunc Lingronen univ. <sup>in</sup> malum.

Autographum sind die Lingronen (Papicolar) nunc malum  
nuncia Physici nuncia plura

Autographum sind die Reforrectionen univ. <sup>in</sup> malum

3 Petrus de Spina Physicorum.

Autographum sind die Lingronen, die nunc univ. <sup>in</sup> malum  
nuncia.

(Mouita fol. 64 vers. u. Schedulae pag. 50)

Und sind collige te si mit dem Lingronen univ. <sup>in</sup> malum  
Lingronen sind, die nuncia univ. <sup>in</sup> malum No. 1000.

Plura sind, oder plura univ. <sup>in</sup> malum.

(Mouita fol. 26 vers.)

**Die Vorschriften**

für die Amtshandlungen der Stiftungsadministration sind in den testamentarischen Bestimmungen Senckenbergs über die Errichtung und Verwaltung seiner Stiftung gegeben, deren Originale, von Senckenbergs eigener Hand geschrieben, in dem Archiv der Stadt Frankfurt unter: "Uglb. C.9.Nº 2" aufbewahrt werden.

Die Bestimmungen sind:

1) der Stiftungsbrief vom 18 August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16 Dezember 1765. Von diesen beiden liess Senckenberg im Jahre 1770 bei Brönnner eine grössere Anzahl Abschriften herstellen. Jedem neu eintretenden Administrator wird ein solches Exemplar eingehändigt. Das Manualexemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze von ihm erweitert, - die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind, - befindet sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs wurde von dem Syndicus Schudt ein nachdem Manualexemplar vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe uns ausgehändigt. Es ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg.60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

"Monita und Nptamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht, Execution und Befolgung in supplementum des Testamenti und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d.d.18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majo seq." Von diesen Monita und Notamina erhielt nach dem Tode

Die Vorschriften

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

*die Administration*

Senckenbergs eine von der Gerichtscanzlei unter dem 6 März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Raths ein Passus ausgelassen worden war. Diese ist auf 74 nummerierten Blättern geschrieben, gerichtlich beglaubigt, und ist in rotem Juchtenleder gebunden, mit Goldpressung verziert. Sie wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. - In dem Archiv der Stiftung befinden sich zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte, Abschriften von der Gerichtscanzlei ausgefertigt und eine dritte, welche der Administrator Wagner für sich angefertigt hatte.

b) eine grosse Anzahl Testamentszettel, "Schedulae", im Ganzen 102 Stück. Nur von einem kleinen Teil derselben erhielt die Administration nach dem Tode Senckenbergs Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der Monita beigelegt wurde. Der Rest war von dem Rath als anstössig befunden worden und durfte nicht mitgeteilt werden. Im Jahre 1869 erhielt die Administration von dem damaligen Archivdirektor Dr. Krieggk eine fast vollständige Abschrift jenes Restes. Sie ist auf 28 Blättern geschrieben. Auf der 57 Seite ist der in der gerichtlichen Abschrift der Notamina ausgelassene Passus nachgetragen. Diese Abschrift, von Dr. Krieggk collationiert und amtlich beglaubigt ist die einzige existierende. Sie ist ebenfalls in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, soll in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

( Ein Nachtrag der von Krieggk ausgelassenen, übrigens für die Amtshandlungen der Administration unwichtigen Testamentszettel Senckenbergs, folgt des historischen Interesses halber am Schluss dieser Zusammenstellungen ).

In allen wichtigen Fragen welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den letzteren





14

weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie oder wann ihm Fragen in den Sinn kamen oder durch äussere Anlässe hervorgerufen waren, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen ( die lateinisch geschriebenen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) ausgezogen und inhaltlich geordnet nachstehend aufgeführt.

Frankfurt a/Main. Dezember 1920.

*S. Raedijer.*

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Die Vorschriften

für die Amtshandlungen der Stiftungsadministration.

*Sind in* ~~den~~ *den* ~~Handschriften~~ *Handschriften* ~~Senckenbergs~~ *Senckenbergs* über die Errichtung und die Verwaltung seiner Stiftung *in* ~~den~~ *den* nachstehenden Vorschriften

niedergelegt: *von Senckenberg eigenhändig geschrieben*  
*16. 11. 1763* ~~dem~~ *Uglb. C. 9. 102* ~~in~~ *in* ~~dem~~ *in* ~~Archiv~~ *in* ~~der~~ *der* ~~Stadt~~ *der* ~~Frankfurt~~ *Frankfurt* ~~unter~~ *unter* ~~Uglb. C. 9. No. 2~~ *Uglb. C. 9. No. 2* aufbewahrt werden

1) der Stiftungsbrief vom 18. August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16. Dezember 1765.

~~Ein~~

~~Die Originalniederschrift Senckenbergs dieser beiden Stücke sowie der 2 anderen nachfolgenden sind auf dem Archiv der Stadt Frankfurt unter Uglb. C. 9. No. 2 aufbewahrt.~~ *Dieser bei der* ~~Von den Beiden liess Senckenberg~~

im Jahre 1770 bei Brönner eine grössere Anzahl Abschriften durch Druck herstellen, von welchen jedem neu eintretenden Administrator ein Exemplar eingehändigt wird. *gedruckte* Das Manualexemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind von ihm erweitert, befindet sich auf dem Stadtarchiv. Ein ~~von~~ *von* Syndicus Schudt nach dem Tode Senckenberg nach diesem vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe *wurde ausgeschrieben. Es* ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg 60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

Monita und Notamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht Execution und Befolgung in supplementum des Testamentis und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d. d. 18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majo sq.

~~Das Original dieses Schriftstückes blieb auf dem Stadtarchiv. Die Administration erhielt eine von der Gerichts-Canzlei unter dem 6. März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Raths ein Passus ausgelassen worden war.~~ *\* s. f. Pl*

*Rechnung 74 nummeriertes Calles geschrieben*



2.<sup>16</sup>  
b) eine grosse Anzahl Testamentszettel, Schedulae.

Diese befinden sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil derselben eine Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der "Notamina" beigefügt wurde. Der Rest wurde als "anstössig" befunden und nicht mitgeteilt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Kriegk erhielt die Administration im Jahre 1869 <sup>fast</sup> eine vollständige Abschrift <sup>des Restes der</sup> sämtlicher *und früher nicht mitgeteilt* Schedulae. Diese ist auf 28 Blätter geschrieben, auf der 57 ten Seite ist der in der Abschrift der Notamina (siehe unter a<sup>9</sup>) ausgelassene Passus nachgetragen. Die Abschrift ist von Dr. Kriegk collationiert und amtlich beglaubigt, <sup>sie</sup> diese Abschrift ist die einzige existierende, <sup>Abschrift</sup> sie ist in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, wie die gerichtliche Abschrift der Notamina. Beide sollen in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. <sup>\*</sup> Von den Notamina befinden sich in dem Archiv der Stiftung noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Abschriften und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte, unter N<sup>o</sup>.... aufbewahrt. <sup>\*</sup>

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den Monita und Schedulae weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftigten, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) <sup>nachstehend</sup> aus den beiden ausgezogen und inhaltlich geordnet aufgeführt.

Frankfurt a/Main. Dezember 1920.

*J. Brudiger*

Diese befinden sich ebenfalls im Stadtarchiv. Nach dem Tode des  
Verstorbener erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil der  
aufgegebenen Beschriftungen, welche der gerichtlichen Beschriftung der  
eine Beschriftung wurde. Der Rest wurde als "unvollständig" bezeichnet und  
nicht abgeholt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Rieck erhielt die  
Administration im Jahre 1889 ein vollständiges Beschriftungsmaterial  
Schenkungen. Diese sind auf 28 Blätter geschrieben, auf der 27. ten Seite  
ist der in der Beschriftung der Notarin (siehe unten 2) angegebene  
Passus nachgetragen. Die Beschriftung ist von Dr. Rieck collationiert  
und amtlich beglaubigt. Diese Beschriftung ist die einzige existierende  
die ist in jedem Buchstaben mit Goldpressung versehen, wie die ge-  
richtliche Beschriftung der Notarin. Beide sollen in dem Kassenschrank  
der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verlei-  
hen werden. Von den Notarien befinden sich in dem Archiv der Stiftung  
noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Beschriften  
und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte,  
unter Nr. ... aufbewahrt.

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind  
der Stiftungsrat mit der Kirche, der Notarin und Notarin und die  
Schenkungen zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Sanktionen in den Notizen und  
Schenkungen weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern  
niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftig-  
ten, so sind zu einer leichteren Besorgung für die Administratoren  
und Coexistoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in  
einer durch einen Fachmann vorgenommenen Übersetzung)  
nachstehend  
aus den selben auszuheben und inhaltlich geordnet anzuführen.

Frankfurt a. Main, den 1. November 1890.

*Handwritten signature or initials*



Wichtige Entscheidung. Streitfälle.

Gründete es sich ein Schulwesen, kann man die Schulen aufheben  
(wird der Senat, damit es nicht ein <sup>nicht</sup> bestimmtes Recht erhalte,  
(Moultou fol. 21.) ~~man~~ auf das Recht.

Wenn in Klagenfällen oder wegen der Anwesenheit der Parteien  
wird die Klage oder Verhandlung nicht möglich, so soll die Sache  
von der Fakultät und den Ägypten zugleich geschlichtet werden.

(Moultou fol. 50)

Wenn eine Krankheit unter den Medicis, jellau Pflichten  
mit der Fakultät und dem Collegium ~~erwogen~~ ~~erwogen~~  
und die Sache aufgegeben werden. Und schließlich wird es die  
Anwesenheit kommen, und man wird die Sache nach dem Willen  
so es so mit geschlichtet sein.

(Schedulae p. 13.)

mit dem Colleg (den Ägypten) oder auch die Sache (den Fakultät)  
die Sache nach dem Willen, ~~malis~~ ~~aus~~ ~~Interesse~~ ~~in~~ ~~Streitfall~~,  
jellau ~~gab~~ ~~von~~ ~~dem~~, ~~und~~ ~~er~~, ~~damit~~ ~~es~~ ~~un~~ ~~geschlichtet~~  
jellau, ~~man~~ ~~geschlichtet~~ ~~in~~ ~~Streitfall~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~Senat~~,  
wie ~~geschlichtet~~ ~~werden~~.

(Moultou fol. 21.)



Wichtige Entscheidungen. Streitfälle.

Handelt es sich um Hauptsachen, kann meine Familie entscheiden, (nicht der Senat, damit er nicht ein ihm nicht zustehendes Recht erwirbt) mit dem Colleg (den Aerzten) oder nach dieser (der Familie) die 2 Decane von Giessen, welche auch Gutachten in Zweifelsfällen geben können, und kann, damit es unpartheiisch hergeht, gleichzeitig der in Frage stehende Fall auf eine andere Akademie geschickt werden.

(Monita fol. 21)

---

Wäre in Nebensachen oder wegen ohnvoraussehender Ereignisse ein Schluss oder Abänderung zu machen, so soll dies von der Familie und den Aerzten zugleich geschehen.

(Monita fol. 50)

---

Wäre etwa Verdruss unter den Medici, sollen Schiedsrichter aus der Familie und dem Collegium medicum genommen und die Sache entschieden werden. Und absolute nichts vor die Obrigkeit kommen, und wer diesen Weg nehmen will, soll eo ipso ausgeschlossen sein.

(Schedulae pg. 32 13)

Several lines of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

(18. 10. 1881)

Another block of faint, illegible text, likely bleed-through.

A third block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.

(18. 10. 1881)

Selbständigkeit der Stiftung.

Meine Stiftung soll allzeit separat bleiben und niemals vermengt mit Stadtsachen, damit nicht die Gewalt darüber in fremde Hände komme, die den heilsamen Endzweck vereitele.

(Schedulae pg.6)

---

Zu § 17 des Stiftungsbriefes:

Hände einzuschlagen Nb. ist wohl zu verklausuliren wegen §14 gedachter eventualen coexecutoren, damit nicht der Schultheiss und erste Syndicus sich ermächtigen in allen Fällen Mass zu geben, ohne dass sie in streitigen Fällen requirirt würden von dem Collegium medicum und den 51 er Senior überstimten und sein Votum unkräftig machten.

(Schedulae pg.27)

---

Quovismodo zu verhüten, dass nicht der Rath die Hände einschlage und sich der Stiftung bemächtige.

(Schedulae pg. 11)

---

NO. 10

1. In dem Jahre 1787...

2. In dem Jahre 1788...

3. In dem Jahre 1789...

NO. 11

1. In dem Jahre 1790...

2. In dem Jahre 1791...

3. In dem Jahre 1792...

4. In dem Jahre 1793...

5. In dem Jahre 1794...

6. In dem Jahre 1795...

7. In dem Jahre 1796...

8. In dem Jahre 1797...

9. In dem Jahre 1798...

10. In dem Jahre 1799...

11. In dem Jahre 1800...

Co-executores

ad § 13. Stadtschultheiss, etiam Syndicus, 5<sup>er</sup> Senior.

Ita ut si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo ad hunc finem adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur.

(Schedulae pag 20)

ad § 14. Eventuale Co-executores.

Haec auctoritas est in Collegio Physici ipse Physicus, et in Collegio Medicorum, et in Collegio Juris, et in Collegio Artium, et in Collegio Theologiae, et in Collegio Musicae, et in Collegio Poeticae, et in Collegio Historiae, et in Collegio Geographiae, et in Collegio Astronomiae, et in Collegio Mathematicae, et in Collegio Philosophiae, et in Collegio Juris, et in Collegio Artium, et in Collegio Theologiae, et in Collegio Musicae, et in Collegio Poeticae, et in Collegio Historiae, et in Collegio Geographiae, et in Collegio Astronomiae, et in Collegio Mathematicae, et in Collegio Philosophiae.

Ita ut si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur.

formam ipsam Senatus, et Civica Collegia, et in Collegio Juris, et in Collegio Artium, et in Collegio Theologiae, et in Collegio Musicae, et in Collegio Poeticae, et in Collegio Historiae, et in Collegio Geographiae, et in Collegio Astronomiae, et in Collegio Mathematicae, et in Collegio Philosophiae.

(Schedulae pag 25 u 26)

Ita ut si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur.

(Schedulae pag 29)

Ita ut si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur, et si unus eorum defuerit, tunc unusquisque eorum pro parte sua et nomine suo adhibeatur.

(Schedulae pag 30)





Coexecutores.

Ad § 13. Stadtschultheiss, erster Syndicus, 51 er Senior.

Hätte dieser einer einen grossen Fähler und wäre zum Beispiel ein Feind der Medicorum, könnte er perhorrescirt und verworfen werden, sodenn ex Collegio eines jeden ein anderer erbeten werden von dem Collegio (der Aerzte).

(Schedulae pg.20.)

Ad § 14. Eventuale Coexecutores.

Nicht anders als im Falle Physici ihre Schuldigkeit nicht thäten und das Collegium Medicum, Arme oder auch meine Familie vide notata ad § 1 sollten bey Rath oder den Herrn Inspectren zuvor Klage anbringen.

Nach Gefallen aber Hände einzuschlagen (§17) die Ihrigen zu ingeriren, dem Medico Collegio einzugreifen, aus Eigennutz und anderen bösen Absichten, .... soll hier absolut nicht Platz haben..... Es wären solche senatus und civica Collegia auch meine Verwandten zusammen, nicht senatus allein, so hier Recht zu schaffen hätten,

(Schedulae pag.25 u.26)

Meine Absicht ist nur, dass wenn die Aerzte redlich handeln, ihnen nicht eingeredet werde, und die 3 Herrn Inspectores nur die Rechnungen nachsehen und finem Instituti manuteneren.

(Schedulae pg.29)

Daher auch Medici ex § 13 des Raths, senatus und der übrigen Inspectores nur in besonderen Vorfällenheiten sich bedienen sollen nicht in medicis (die senatus nicht versteht.....) sondern nur in hohen Dingen so was anzuordnen, auf der Medicorum requisition, deliberando. consulendo, non imperando beyrätlich zu sein.

(Schedulae pg. 30)

